

G1 Verfahrensvorschlag Kreismitgliederversammlung

Gremium: Kreismitgliederversammlung Pinneberg
Beschlussdatum: 27.06.2026
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Die Redezeit pro Redebeitrag ist auf **zwei Minuten** begrenzt.

Es gilt § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Frauenstatut:

Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Wahl der Votenträger*innen

Für die Wahl der Votenträger*innen für die Landesliste zur Landtagswahl 2027 sind Bewerbungen bis zum Beginn der ersten Vorstellungsrede des entsprechenden Tagesordnungspunktes möglich; die Reihenfolge der Vorstellungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Einreichung.

Jede*r Bewerber*in darf sich im Rahmen der Wahl der Votenträger*innen für die Landesliste zur Landtagswahl 2027 nur einmal vorstellen. Die Vorstellungszeit beträgt **zwei Minuten**. Pro Bewerber*in sind **zwei schriftliche Fragen** zugelassen, die innerhalb von **insgesamt zwei Minuten** zu beantworten sind. Die Fragesteller*innen werden gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Frauenstatut quotiert:

Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Sollte es mehr Bewerbungen als Voten geben, erfolgt vor der schriftlichen Wahl ein digitales Meinungsbild über „Abstimmungsgrün“. Jede stimmberechtigte Person hat pro Meinungsbild so viele Stimmen, wie Voten zu vergeben sind. Eine Teilnahme am Stimmungsbild ist nur digital möglich.

Am Ende der Vorstellungsreden der Votenträger*innen für die Landesliste und nach der Einholung der Meinungsbilder über „Abstimmungsgrün“ findet die schriftliche Wahl statt.

Für **Wahlen** gilt § 5 Absatz 11 Satzung des Kreisverbandes:

Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber:innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der:die Mitbewerber:in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine:r der Bewerber:innen widerspricht. Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie der Bewerber:innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Anträge

In der Aussprache zu Anträgen spricht zunächst die*der Antragsteller*in oder die jeweilige Vertretung, anschließend die Antragsteller*innen zu Änderungsanträgen. Danach können Verständnisfragen gestellt werden. Nachfolgend werden maximal vier weitere Wortmeldungen zugelassen.

Für **Abstimmungen** gilt § 5 Absatz 10 Satzung des Kreisverbandes:

Die Kreismitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in Abstimmungen mit Handzeichen (offen), sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln (geheim) fordert. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ihrer Anlagen einer relativen Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung einer Mehrheit werden nicht berücksichtigt.

59 Für **Geschäftsordnungsanträge** gilt § 5 Absatz 12 Satzung des Kreisverbandes:

60 Auf der Kreismitgliederversammlung kann jedes Mitglied jederzeit einen
61 Geschäftsordnungsantrag stellen. Diesem Mitglied ist unmittelbar nach dem
62 laufenden Redebeitrag das Wort zu erteilen. Zu einem
63 Geschäftsordnungsantrag wird ein gegenläufiger Redebeitrag zugelassen,
64 bevor sofort über den Antrag abgestimmt werden muss. Ein
65 Geschäftsordnungsantrag gilt als beschlossen, wenn mehr Ja- als Nein-
66 Stimmen vorliegen. Gibt es keine gegenläufigen Wortmeldungen, gilt der
67 Antrag ohne Abstimmung als beschlossen.